

# Standardangebot für den Zugang zu passiver Infrastruktur

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver Infrastruktur (Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser) einschließlich des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen und Faserverteiler.

des/r **Gemeinde** ..... („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze iSd § 3 Z 2, 17 TKG 2003 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

## I. Vertragsabschluss

### 1. Voranfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Leerrohr- bzw. Glasfaserkapazitäten für bestimmte Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 15 TKG 2003), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Art der nachgefragten passiven Infrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser, ggf. Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven Infrastruktur (Adressdaten, GIS-Daten);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven Infrastruktur;
- Beabsichtigtes Beginn-Datum des Zugangs zur passiven Infrastruktur.

Jede gesonderte Strecke ist als eigene Nachfrage einzubringen.

Der NG übermittelt dem NB innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Voranfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- ob ein Leerrohr/LWL-Kabel zwischen den angegebenen Endpunkten verlegt und verfügbar ist;
- ob in dem verlegten LWL-Kabel freie Glasfasern verfügbar sind;
- Länge der verfügbaren Strecke;
- kartographische Darstellung;
- falls die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar sind, die nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern;
- Kosten der Voranfrage.

Die Auskunft bezieht sich auf den Stand des Tages der Voranfragenbeantwortung und bedeutet keine Reservierung der beauskunfteten Strecke von Leerrohren oder unbeschalteten Glasfasern. Es gilt das Prinzip „first come - first served“, wobei hierzu die Annahme des Angebotes ausschlaggebend ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass lediglich existierende Infrastruktur im Gemeindegebiet des NG sowohl öffentlich gefördert als auch eigenwirtschaftlich errichtet angeboten werden kann. Insbesondere ist der NG über die Vorhaltung der vorgenannten passiven Infrastruktur hinaus nicht zur Herstellung eines für den NB geeigneten Zustandes seiner Infrastruktur verpflichtet.

Wird als Zugangspunkt die Ortszentrale angefragt, wo der NB auch aktive oder passive Netzkomponenten unterbringen will, so wird dies in einer gesonderten Kollokationsvereinbarung geregelt.

Für die Voranfrage wird ein pauschaliertes Entgelt gem. Punkt II.8 verrechnet.

## **2. Angebot**

### **2.1. Angebotsaufforderung**

Auf Basis der Ergebnisse der Voranfrage kann der NB ein Angebot über den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern / Leerrohren einholen. Die Angebotsaufforderung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- Angaben zum NB (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des NB für die Angebotsaufforderung;
- Referenznummer der Voranfrage;
- genaue Adresse des gewünschten Zugangs-Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse des gewünschten Zugangs-Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Anzahl der LWL-Fasern;
- Spezifikation der gewünschten Stecker falls erforderlich;
- gewünschter Bereitstellungstermin sowie die geplante Dauer der Nutzung;
- Datum, Unterschrift.

### **2.2. Angebot**

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage ein schriftliches Angebot auf Zugang. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

- Referenznummer des NB für die Angebotsaufforderung;
- Angebotsnummer;
- Standorte der Schnittstellen (Endpunkte der unbeschalteten Glasfasern bzw. der Leerrohre);
- genaue Art der Realisierung des Zugangs, samt Angabe der Übergabepunkte sowie der Länge der Faser bzw. der Leerrohre;
- Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung;
- Termin für die Übernahme des Verbindungskabels falls erforderlich;
- Monatliches Nutzungsentgelt;
- Kosten für die bei der Begehung vereinbarten Leistungen; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem NB zu verrechnenden Kosten beizulegen;
- Kosten der Projektierung des Angebots.

Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail). Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastrukturen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann der NG ein an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes Entgelt verlangen, sofern dieses im Angebot ausgewiesen wird.

### **2.3. Entgelt**

Das angebotene Entgelt für den Zugang zur passiven Infrastruktur wurde ermittelt und abschließend einer Überprüfung hinsichtlich der Marktüblichkeit unterzogen. Das Entgelt wird im Angebot genannt.

### **3. Annahme / Vertragsabschluss**

Mit der schriftlichen Annahme des - ggf. iSd Punktes 2.2 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven Infrastruktur zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

## **II. Vertragsinhalt**

### **1. Vertragspartner**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern//

des/r ..... („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch ..... („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

### **2. Vertragsgegenstand**

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in ..... (Gemeinde)

auf der Strecke ..... (Adressen / GIS-Daten werden elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // \* des NG,

(\* Nichtzutreffendes streichen)

ausgeführt als ..... (Spezifikation der Infrastruktur)

eingräumt:

.....

*(Plandarstellung)*

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, in der oben bezeichneten Leerverrohrung eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 durch Einbringen von Lichtwellenleitern (LWL) zu errichten und zu betreiben.//\*

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit den oben bezeichneten LWL-Fasern eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 zu errichten und zu betreiben.//\*

*(\* Nichtzutreffendes streichen)*

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003.

Sollte eine Überlassung im Sinne des § 12 Abs. 4 TKG 2003 durch den NB beabsichtigt sein, ist diese dann gestattet, wenn der NG nach erfolgter Anzeige der Überlassungsabsicht nicht binnen 4 Wochen begründet widerspricht. Eine solche Untersagung durch den NG hemmt die beabsichtigte Überlassung.

### **3. Realisierung**

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsnummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
- Exakte Angaben über die örtliche Lage der Endpunkte;
- Ggf. Kabeltyp;
- Ggf. Messprotokolle;
- Sonstige relevante Informationen.

### **4. Berechtigungsverhältnisse**

An den Berechtigungsverhältnisse an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, ua) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

## **5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten**

Der Zugang zu den Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw. für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenen Aufwand zu ersetzen. Alle durchgeführten Arbeiten werden dokumentiert und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

## **6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG**

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte Infrastruktur in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wieder herzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen eingemeldet werden können. Die Störungsmeldungen erfolgen durch eine e-mail an folgende Adresse: <mailto:xx@abc.at>. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Identifikationsnummer, Störungsbeschreibung, Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird die Störungsmeldung in der Regeldienstzeit bearbeiten, eine Störungsnummer vergeben und dem NB mitteilen. Nach dieser Bestätigung wird der NG mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens zwölf Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 07:00 bis 17:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten, sofern die Störung im Verantwortungsbereich des NG liegt. Sollte der Fehler im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen. Ist der Auslöser der Störung eine Fremdbeschädigung oder ein Naturereignis kann keine zeitliche Angabe für die Entstörung zugesichert werden. In diesem Fall hat jeder der Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Parteien haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst gering gehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

## **7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen**

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

## **8. Entgelte**

### **8.1. Höhe des monatlichen Entgelts**

Für den Zugang iSd Punktes 2. hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,206 Euro pro Laufmeter Leerrohr

bzw.

- von 0,092 Euro pro Laufmeter LWL-Faser

für ..... Laufmeter //Leerrohr // x ..... (Anzahl) LWL-Fasern//\* somit insgesamt ..... Euro, zu bezahlen.

(\* Nichtzutreffendes streichen)

Unter LWL-Faser wird in diesem Vertrag jeweils ein unbeschaltetes Glasfaserpaar verstanden.

Entfernungsabhängige Entgelte werden nach der tatsächlichen Streckenlänge berechnet. Diese werden im Rahmen der Bereitstellungsmessung bestimmt.

### **8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts**

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots iSd Punktes 1.3. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

### 8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, wird das Zugangsentgelt durch den NG unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu ermittelt, ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

### 8.4. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, zB für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, werden nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

Es kommen folgende Entgelte je Einzelfall zur Anwendung:

| Position | Leistung                                | Einmalig | Entgelt excl. Ust. |
|----------|-----------------------------------------|----------|--------------------|
| 1        | Voranfrage                              | Einmalig | € 210,-            |
| 2        | Angebotserstellung                      | Einmalig | Nach Aufwand       |
| 3        | Vor-Ort Untersuchung                    | Einmalig | Nach Aufwand       |
| 4        | Bereitstellung / Übergabe               | Einmalig | Nach Aufwand       |
| 5        | Ungerechtfertigt zugewiesene Entstörung | Einmalig | Nach Aufwand       |
| 6        | Bauaufsicht                             | Einmalig | Nach Aufwand       |

Soweit eine entgeltpflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der NG

- den Sachaufwand;
- den Personalaufwand für eigene Mitarbeiter zu einem Verrechnungssatz von € 70,- pro Stunde (Normalarbeitszeit, bei Überstunden mit Zuschlag von 50, 100 oder 200%);
- zugekaufte Leistungen Dritter zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen (bei den o.g. Positionen bedient sich der NG – insbesondere bei der Angebotserstellung – regelmäßig externer wirtschaftlich und / oder juristischer Unterstützung, deren Kosten dem Nachfrager als Aufwand zur Gänze in Rechnung gestellt werden);
- sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandenen Aufwendungen

an den NB verrechnen.

### 8.5. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

## **8.6. Verzugszinsen**

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

## **8.7. Sicherheitsleistungen**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom anderen Vertragspartner eine Sicherheitsleistung nach folgenden Bestimmungen zu fordern:

### **8.7.1. Höhe der Sicherheitsleistung**

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

### **8.7.2. Art der Sicherheitsleistung**

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 12.2 dieser Anordnung erfolgen.

Der Erleger kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 8.7.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

#### 8.7.2.1. Akonto-Zahlung

Der Erleger überweist diese auf ein vom Vertragspartner zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist vom Empfänger zu verzinsen. Die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Bundesanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

#### 8.7.2.2. Bankgarantie

Der Erleger hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 8.7.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz ausgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur Höhe gemäß Punkt 8.7.1 möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Der Erleger trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

#### 8.7.2.3. Patronatserklärung

Der Erleger hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim Empfänger eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 8.7.1.

Der Empfänger kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Erleger eine andere Art der Sicherheit nach Punkt 8.7.2 zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

### **8.7.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des durch diese Anordnung begründeten Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

## **8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren**

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers**

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **9.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Einrichtungen des NB sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

### **9.2. Koordinator des NG / Störungshotline**

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

## **10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **10.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Anlagen des NG sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen des NG oder über diese ggf. erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

### **10.2. Koordinator**

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

### **10.3. Bewilligungen / Zustimmungen**

Der NB hat die iZm dem gegenständlichen Zugang zu passiven Infrastrukturen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

### **10.4. Schad- und Klagloshaltung**

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

## **11. Haftung**

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

## **12. Vereinbarungsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **12.1. Ordentliche Kündigung**

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

### **12.2. Außerordentliche Kündigung**

#### **12.2.1. Allgemeine Regelungen**

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
2. der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
4. wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
5. der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8.7 nicht erlegt;
6. dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss;
7. der NB rechtsmissbräuchlich unbeschaltete Glasfasern hortet.

### 13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

.....

Nutzungsgeber

.....

Nutzungsberechtigter

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

Stand: 07.03.2022

Vers. 5.3